

So viel kostet ein Rechtsanwalt – Beispiele für die Berechnung des Anwaltshonorars

Den Berechnungen liegen das ab dem 1. Juli 2004 geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das neue Gerichtskostengesetz (GKG) zugrunde. Die Nummern der Gebührentatbestände richten sich in diesen Beispielfällen nach der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Tabelle. In vielen Fällen kann der Anwalt neben der Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Erstattung der Auslagen für Fotokopien sowie von Fahrtkosten und ein Tage- und Abwesenheitsgeld verlangen. Statt der Auslagenpauschale kann der Anwalt auch die tatsächlich angefallenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Rechnung stellen.

1. Beispiel: Schadensersatz nach Unfall

Der Kläger verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 10.000 EUR wegen eines Verkehrsunfalls, den der Beklagte schuldhaft herbeigeführt haben soll. Der Anwalt ist außergerichtlich und in der ersten Instanz tätig geworden. Das Gericht erlässt nach Beweisaufnahme ein Urteil.

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV 1,3x486 EUR	631,80 EUR	<i>Wenn der Kläger den Prozess gewinnt, verurteilt das Gericht den Beklagten zur Kostentragung. Der Anwalt kann seine Kosten in einem Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 11 RVG) gerichtlich festsetzen lassen. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist ein Titel für die Zwangsvollstreckung. Trotz Obsiegens könnte der Kläger für die GERICHTSKOSTEN haften, wenn der Verurteilte diese Kosten nicht zahlt und eine Zwangsvollstreckung nicht zum Erfolg führt (§ 31 Absatz 2 Gerichtskostengesetz [GKG]).</i>
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV 1,3x486 EUR=631,80 EUR minus 0,5 von 631,80 (=315,90 EUR), maximal aber nur 0,75 von 486 EUR (=364,50 EUR)	315,90 EUR	
Terminsgebühr Nr. 3104 VV 1,2x486 EUR	583,20 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/>	
	1.550,90 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 % (Nr. 7008)	294,67 EUR	
	<hr/>	
	<u>1.845,57 EUR</u>	

Verhältnis Geschäftsgebühr/Verfahrensgebühr, Neuregelung ab 5. August 2009: Anzurechnen ist die halbe Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und nicht umgekehrt (d.h. die Verfahrensgebühr reduziert sich, BGH Urteil vom 07.03.2007 Az. VIII ZR 86/06 = NJW 2007,2049 sowie Beschluss vom 22.01.2008 Az. VIII ZB 57/07 = NJW 2008,1323). Nach der ab dem 5. August 2009 geltenden neuen Vorschrift des § 15 a RVG ist nun geregelt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten (etwa dem die Kosten tragenden Gegner) grundsätzlich nicht auswirkt. Jedoch darf der Dritte nicht um mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren in Anspruch genommen werden. In der Kostenfestsetzung wird die Verfahrensgebühr in voller Höhe festgesetzt, auch wenn eine Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist (Neuregelung durch Artikel 7 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Nr. 50/2009 S. 2449; dazu Bundestags-Drucksache 16/12717 S. 67 f). Der zur Kostenerstattung Verurteilte kann sich auf die Anrechnung nur berufen, wenn er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden (§ 15 a Absatz 2 RVG).

Hintergrund für diese neue gesetzliche Klarstellung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der urteilte, dass die Anrechnung der anteiligen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren vorgenommen werden sollte (Urteil des BGH vom 14.03.2007 Az. VIII ZR 184/06 = NJW 2007,2050). Die auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nicht anrechenbare Geschäftsgebühr nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 RVG zählte nicht zu den Kosten des Rechtsstreits i.S. von § 91 Absatz 1 ZPO und konnte nicht im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt werden (BGH Beschluss vom 27.04.2006 Az. VII ZB 116/05 = NJW 2006,2560, sowie Beschluss vom 22.01.2008 Az. VIII ZB 57/07 = NJW 2008,1323). Hierdurch wurde der Mandant benachteiligt, der zunächst einen Anwalt mit der außergerichtlichen Beitreibung der Forderung beauftragt hatte und dann zur gerichtlichen Geltendmachung schritt. Eine derartige Schlechterstellung gegenüber einem Mandanten, der gleich zur Klageerhebung schritt und im Fall des Obsiegens vom Gegner die Erstattung der vollen Verfahrensgebühr verlangen konnte, stand dem Gebot einer Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung entgegen. Es sprach vieles dafür, die (*außergerichtliche*) Geschäftsgebühr in voller Höhe zusätzlich zur eigentlichen Klageforderung zu erheben (für die außergerichtliche Tätigkeit könnte ebenfalls die Auslagenpauschale für Porto u.a. erhoben werden, vgl. Schneider NJW 2007,2001).

Wenn die außergerichtliche Geschäftsgebühr neben der Hauptsache mit eingeklagt wurde, erhöhte dies nicht den Streitwert bzw. Gegenstandswert, §§ 4 Absatz 1 ZPO, 23 Absatz 1 RVG, 43 Absatz 1 GKG (BGH Beschluss vom 30.01.2007 Az. X ZB 7/06 = NJW 2007,3289, auch nicht, wenn diese Kosten der Hauptforderung hinzugerechnet

wurden. Dagegen waren die vorprozessualen Anwaltskosten als den Streitwert erhöhender Hauptanspruch zu berücksichtigen, soweit der geltend gemachte Hauptanspruch übereinstimmend für erledigt erklärt wurde BGH Beschluss vom 04.12.2007 Az. VI B 73/06 = NJW 2008,999).

Für die Anrechnung spielte es nach dem alten Recht es keine Rolle, ob der Prozessgegner nach materiellem Recht die Geschäftsgebühr zu erstatten hatte oder ob sie unstreitig, geltend gemacht, titulierte oder bereits beglichen war (BGH Beschluss vom 22.01.2008 Az. VIII ZB 57/07 = NJW 2008,1323).

2. Beispiel: Räumungsklage

Der Kläger hat den Mietvertrag über eine Wohnung gekündigt und verlangt Rückgabe der Mietsache. Die monatliche Miete beträgt 500 EUR inklusive pauschalierten Vorauszahlungen für die Nebenkosten. Der Anwalt des Beklagten wird erst nach Zustellung der Klage an den Beklagten von diesem eingeschaltet. Der Streitwert entspricht der Jahresmiete (§ 41 GKG n.F.), hier also 6.000 EUR. Die Kosten des Anwalts belaufen sich wie folgt:

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV 1,3x338 EUR	439,40 EUR	siehe Anmerkungen oben
Terminsgebühr Nr. 3104 VV 1,2x338 EUR	405,60 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/>	
	865,00 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	164,35 EUR	
	<hr/>	
	<u>1.029,35 EUR</u>	

3. Beispiel: Der Beklagte hat den Rechtsstreit unter 2) verloren und sieht sich jetzt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Klägers ausgesetzt. Der Anwalt versucht durch einen Antrag nach § 765 a ZPO, die zwangsweise Räumung aufzuschieben. Das Gericht lehnt dies ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ab.

Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV 0,3x338 EUR	101,40 EUR	<i>Der Gegenstandswert entspricht dem im Erkenntnisverfahren (6.000 EUR). Die Kosten entstehen zusätzlich zu den unter 2) genannten.</i>
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/>	
	121,40 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	23,07 EUR	
	<hr/>	
	<u>144,47 EUR</u>	

4. Beispiel: Jemand verlangt von einem Bekannten die Rückzahlung von 500 EUR, die dem Bekannten „geliehen“ worden sind. Der Anwalt versucht zunächst außergerichtlich die Zahlung, beantragt dann einen Mahnbescheid, gegen den der Schuldner Widerspruch einlegt. Der Anwalt erhebt dann Klage. Im Gerichtstermin erscheint der Beklagte nicht. Das Gericht erlässt auf Antrag des klägerischen Anwalts ein Versäumnisurteil.

a) das Mahnverfahren: Das Mahnverfahren und das nachfolgende streitige Verfahren bilden zwei selbstständige Angelegenheiten (§ 17 Nr. 2 RVG).

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV 1,3x45 EUR	58,50 EUR	<i>Die Verfahrensgebühr wird wegen der vorherigen außergerichtlichen Tätigkeit nicht voll gewährt.</i>
Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV 1,0x45 EUR abzüglich 50 % von 58,50 EUR (=29,25)	15,75 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/>	
	94,25 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	17,91 EUR	
	<hr/>	
	<u>112,16 EUR</u>	

b) gerichtliches Verfahren nach Mahnverfahren

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV 1,3x45 EUR, <i>aber Verfahrensgebühr aus dem Mahnverfahren wird angerechnet Nr. 3305 VV(58,50 EUR-15,75 EUR)</i>	42,75 EUR
Terminsgebühr Nr. 3105 VV 0,5x45 EUR	22,50 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	<hr/>
	85,25 EUR
+ Mehrwertsteuer 19 %	16,20 EUR
	<hr/>
	<u>101,45 EUR</u>

5. Beispiel: Ein Ehepaar lässt sich scheiden. Die anwaltliche Tätigkeit beginnt mit Stellung des Antrags auf Scheidung. Das Gericht entscheidet antragsgemäß, überträgt das alleinige Sorgerecht über ein eheliches Kind im Alter von 8 Jahren der Antragstellerin und überträgt außerdem Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Mannes in Höhe von 250 EUR monatlich auf das Rentenkonto der Frau. Des Weiteren verurteilt das Gericht den Mann zur Zahlung von nachehelichen Unterhalt an die Frau in Höhe von 300 EUR und zur Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 383 EUR. Über Hausrat und Zugewinn muss das Gericht nicht entscheiden. Die Frau erzielt ein monatliches Nettogehalt von 1.000 EUR, der Mann von 2.500 EUR.

Der Verfahrenswert beträgt hier 22.668 EUR. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Ehescheidung	10.500,00 EUR	das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute (§ 43 des seit dem 1. September 2009 geltenden Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen [FamGKG])
elterliches Sorgerecht	2.100,00 EUR	Verfahrenswert erhöht sich um 20 % (§ 44 Absatz 2 FamGKG)
Versorgungsausgleich	2.100,00 EUR	Verfahrenswert beträgt für jedes Anrecht 10 %, hier also 20 %, des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens (§ 50 FamGKG).
Unterhalt Frau 12 x 300 EUR	3.600,00 EUR	§ 51 Absatz 1 Satz 1 FamGKG
Unterhalt Kind 12 x 364 EUR	4.368,00 EUR	bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c BGB ist der im Zeitpunkt der Klageerhebung geltende Mindestunterhalt nach der in diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen (§ 51 Absatz 1 Satz 2 FamGKG)
	<u>22.668,00 EUR</u>	

Das Anwaltshonorar beträgt hier für jeden Anwalt:

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV1,3x686 EUR	891,80 EUR
Terminsgebühr Nr. 3104 VV 1,2x686 EUR	823,20 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	1.735,00 EUR
+ Mehrwertsteuer 19 %	329,65 EUR
	<u>2.064,65 EUR</u>

6. Beispiel: Kündigungsschutzklage: Ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.500 EUR wird gekündigt. Er hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt und erhebt durch seinen Anwalt Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. Dort einigen sich die Parteien auf einen Vergleich: Der Arbeitnehmer scheidet gegen eine Abfindung von 12 Monatsgehältern aus dem Betrieb aus. Der Streitwert beträgt hier drei Monatsgehälter, also 4.500 EUR (§ 42 Absatz 4 GKG n.F.).

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV 1,3x273 EUR	354,90 EUR	<i>Wenn der Kläger obsiegt hätte, könnte er in erster Instanz nicht vom Gegner Erstattung seiner Anwaltskosten verlangen (§12 a Arbeitsgerichtsgesetz). Jeder Arbeitnehmer sollte deshalb Mitglied einer Gewerkschaft sein oder eine Rechtsschutzversicherung abschließen.</i>
Terminsgebühr Nr. 3104 VV 1,2x273 EUR	327,60 EUR	
Einigungsgebühr Nr. 1003 VV 1,0x273 EUR	273,00 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	975,50 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	185,35 EUR	
	<u>1.160,85 EUR</u>	

7. Beispiel: Tätigkeit im Verwaltungsrecht. Das Punktekonto eines Autofahrers beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg ist bedrohlich angestiegen. Da der Autofahrer der Aufforderung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar nicht nachkommt, entzieht ihm die Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges. Daraufhin kontaktiert der Autofahrer einen Rechtsanwalt, der Widerspruch gegen die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde einlegt und gleichzeitig bei der Behörde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt (§ 80 Absatz 5 und 6 VwGO). Die Behörde lehnt beides ab. Der Anwalt erhebt daraufhin Klage zum Verwaltungsgericht und beantragt auch dort gesondert die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Das Gericht lehnt letzteres durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung ab und weist die Klage durch Urteil ab.

Das Widerspruchsverfahren, das außergerichtliche und das gerichtliche Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und das Klageverfahren sind gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 1 RVG). Der Streitwert beträgt hier 5.000 EUR, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hälfte (§ 52 Absatz 2

GKG n.F., Streitwertkatalog 2004).

Widerspruchsverfahren

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV 1,3 x301 EUR	391,30 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	<hr/> 411,30 EUR

Klageverfahren

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, aber die Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren wird zur Hälfte, jedoch höchstens mit Gebührensatz 0,75 auf Verfahrensgebühr angerechnet ([1,3 x301 EUR]-[391,30/2])	195,65 EUR	<i>Vorbemerkung 3 Absatz 4 des Vergütungsverzeichnisses (VV)</i>
Terminsgebühr Nr. 3104 1,2x301 EUR	361,20 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/> 576,85 EUR	

Wiederherstellung aufschiebende Wirkung bei Behörde

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV 1,3 x161 EUR	209,30 EUR	<i>Streitwert hier 2.500 EUR</i>
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/> 229,30 EUR	

Wiederherstellung aufschiebende Wirkung bei Gericht

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, aber die Geschäftsgebühr für das behördliche Verfahren wird zur Hälfte, jedoch höchstens mit Gebührensatz 0,75 auf Verfahrensgebühr angerechnet ([1,3 x161 EUR]-[209,30/2])	91,00 EUR	<i>Streitwert hier 2.500 EUR</i>
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/> 111,00 EUR	

+ Mehrwertsteuer 19 %
insgesamt

	(411,30+576,85+229,30+111,00)
	1.328,45 EUR
	252,41 EUR
	<hr/> <u>1.580,86 EUR</u>

8. Beispiel (Bußgeldverfahren): Ein Autofahrer ist wegen einer innerorts begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung von 30 km/h mit einer Geldbuße von 140 EUR (Bußgeldkatalog Tabelle 1 Nr. 11.1.6 in der ab 01.02.2009 geltenden Fassung) und einem einmonatigen Fahrverbot belangt worden. Nach Erhalt des Bußgeldbescheides wird ein Rechtsanwalt beauftragt, der Einspruch einlegt. Das Gericht verurteilt den Autofahrer aber zu einer Sanktion, die der im Bußgeldbescheid entspricht.

Grundgebühr Nr. 5100 VV	85,00 EUR	<i>In Bußgeldsachen hat der Anwalt ein weites Ermessen in der Auswahl des Multiplikators (§ 14 RVG). In diesem Beispiel ist der Mittelwert des Gebührensatzes ausgewählt worden.</i>
Verfahrensgebühr Nr. 5103 VV	135,00 EUR	
Verfahrensgebühr Nr. 5109 VV	135,00 EUR	
Terminsgebühr Nr. 5110 VV	215,00 EUR	
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	
	<hr/> 590,00 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	112,10 EUR	
	<hr/> <u>702,10 EUR</u>	

9. Beispiel: Strafverfahren. Ein Autofahrer ist wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort angeklagt. Nach Erhalt der Einladung zum Hauptverhandlungstermin wird ein Rechtsanwalt beauftragt, aufgrund dessen Fürsprache der Angeklagte zu einer Geldstrafe vom 90 Tagessätzen verurteilt wird und ihm die die Fahrerlaubnis für mindestens ein Jahr entzogen wird.

Grundgebühr Nr. 4100 VV	165,00 EUR	<i>In Strafsachen hat der Anwalt ein weites Ermessen in</i>
Verfahrensgebühr Nr. 4106VV	140,00 EUR	<i>der Auswahl des Multiplikators (§ 14 RVG). In diesem</i>
Terminsgebühr Nr. 4108 VV	230,00 EUR	<i>Beispiel ist der Mittelwert des Gebührensatzes</i>
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	<i>ausgewählt worden.</i>
	<hr/>	
	555,00 EUR	
+ Mehrwertsteuer 19 %	105,45 EUR	
	<hr/>	
	<u>660,45 EUR</u>	

10. Beispiel: Schwurgericht. Ein Rechtsanwalt wird für einen Untersuchungshäftling, der eines Mordes beschuldigt wird, zum Pflichtverteidiger bestellt, und zwar schon im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 141 Absatz 3 StPO). Der Anwalt beantragt sofort erfolglos Haftprüfung. Außerdem beschäftigt er sich mit einem psychiatrischen Gutachten über den Beschuldigten. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht des Landgerichts dauert fünf Verhandlungstage, davon einmal sechs Stunden.

Grundgebühr mit Zuschlag Nr. 4101 VV	162,00 EUR
Terminsgebühr mit Zuschlag Nr. 4102 VV	137,00 EUR Haftprüfungstermin
Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren mit Zuschlag Nr. 4105	137,00 EUR
Verfahrensgebühr 1. Rechtszug vor dem Schwurgericht mit Zuschlag Nr. 4119	322,00 EUR
Terminsgebühr mit Zuschlag Nr. 4121 je Verhandlungstag 434 EUR (x5=2.170 EUR)	2.170,00 EUR
zusätzliche Gebühr, da eine Verhandlung mehr als 5 und weniger als 8 Stunden dauert Nr. 4122 VV	178,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	<hr/>
	3.126,00 EUR
+ Mehrwertsteuer 19 %	593,94 EUR
	<hr/>
	<u>3.719,94 EUR</u>

11. Beispiel: Sozialgericht. Ein Neurentner ist mit seinem Rentenbescheid gar nicht einverstanden. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beauftragt er einen Rechtsanwalt mit der Überprüfung vor dem Sozialgericht. Nach mündlicher Verhandlung wird die Klage abgewiesen.

Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV	250,00 EUR	<i>In vielen sozialgerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren</i>
Terminsgebühr Nr. 3106 VV	200,00 EUR	<i>nicht nach dem Gegenstandswert, sondern es entstehen sogenannte</i>
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 EUR	<i>Betragsrahmengebühren (§ 3 RVG, § 183 SGG). Für die Gebühr 3102</i>
	<hr/>	
	470,00 EUR	<i>beträgt dieser Rahmen 40 bis 460 €. Die konkrete Gebühr bestimmt</i>
+ 19 % Mehrwertsteuer	89,30 EUR	<i>der Rechtsanwalt aus diesem Rahmen nach billigem Ermessen (§ 14</i>
	<hr/>	
	<u>559,30 EUR</u>	<i>RVG). Häufig wird eine Mittelgebühr angemessen sein (40 € + 460 €</i>
		<i>= 500 €, 500 € / 2 = 250 €). Wenn der Anwalt auch schon vor</i>
		<i>Klageerhebung im Verwaltungsverfahren einschließlich des</i>
		<i>Vorverfahrens tätig geworden wäre, beträgt der Satz 20 € bis 320 €</i>
		<i>(Es wäre dann aber noch die Geschäftsgebühr Nr. 2400 für das</i>
		<i>Widerspruchsverfahren entstanden). Bei der Gebühr 3106 beträgt der</i>
		<i>Rahmen 20 € bis 380 € und der Mittelwert demnach 200 €. Die</i>
		<i>Terminsgebühr wäre auch entstanden, wenn mit Einverständnis der</i>
		<i>Parteien ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid</i>
		<i>entschieden worden wäre.</i>

Letztes Update: 07.01.2010

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>).